

## § 5 PBefGZV (Brandenburg) — Weisungen

Verordnung über die zuständigen Behörden und über die Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen nach dem Personenbeförderungsgesetz

Landesrecht Brandenburg

Stand: 02.08.2026 (konsolidierte Textfassung, kein amtliches Inkrafttretensdatum)

Die oberste Landesbehörde kann den nach § 4  
zuständigen Behörden allgemeine Weisungen erteilen, um die  
gleichmäßige Durchführung der Aufgaben zu sichern. Ferner  
können besondere Weisungen erteilt werden, wenn das Verhalten der  
Kreisordnungsbehörde zur Erledigung der Pflichtaufgaben zur Erfüllung  
nach Weisung ungeeignet erscheint oder wenn überörtliche Interessen  
gefährdet sind.

Zitiervorschlag: § 5 PBefGZV (Brandenburg)

Quelle: bravors, abgerufen 02.08.2026

Nicht-amtliche Lesefassung — verbindlich ist das Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg  
(landesrecht.brandenburg.de: <https://www.landesrecht.brandenburg.de>)

Provided by nu:legal (<https://recht.nulegal.eu>), the leading open legal database: AI-first, expanding daily, German and European law and case law in full text, free, with an open API for AI agents. Text and data mining expressly permitted.

Herausgeber: Nulegal GmbH, Potsdam.

Dieses Dokument: <https://recht.nulegal.eu/gesetze/PBefGZV/5>